

Die annullierten Mandate.

Der Immunitätsausschuß setzte heute die Debatte über den Antrag der Abg. Stanez und Doktor Franka auf Zuerkennung der Mandatsberechtigung an die ehemaligen Abgeordneten Burival und Genossen fort.

Dr. Ritter v. Danciel stellt fest, daß es sich im gegebenen Fall um die Frage handelt, ob die in Betracht kommenden acht Herren Abgeordnete sind oder nicht mehr. Zur Entscheidung über diese Frage ist aber zweifellos das Abgeordnetenhaus kompetent, welches ja bei der Verkündung der Mandate schon ungefähr hiebertausendmal über diese Frage entschieden hat. Ist aber das Abgeordnetenhaus kompetent zur Entscheidung der Hauptfrage, so ist es nach den

im Verwaltungsrecht allgemein geltenden Grundsätzen auch berufen, inzidenter auch sämtliche Vorfragen zu beantworten, selbst wenn sie nicht in seine Kompetenz fallen sollten. Die erste Vorfrage ist nun, ob die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1914 Gesetz war, das heißt, ob sie verfassungsmäßig erlassen war oder nicht.

Redner weist nach, daß die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auch als Hauptfrage zweifellos in die Kompetenz der Gesetzgebung, und zwar jeder der drei Gesetzgebungsinstanzen fällt. Das Abgeordnetenhaus aber hat bereits am 6. Juli 1917 diese kaiserliche Verordnung als offenbar verfassungswidrig, mithin nicht als Gesetz anerkannt, weshalb sie ex tunc keine Wirkung äußern konnte. Hatte sie aber keine Wirkung, dann vermochte sie auch nicht die Militärgerichte zur Aburteilung der von Zivilpersonen begangenen Zivildelikte kompetent zu machen. Dann aber waren die Sprüche der Militärgerichte unter diesem Rahmen keine Urteile und konnten auch nicht Mandate ablehnen. Infolge dessen sind die bloß wegen Zivildelikte verurteilten Abgeordneten Choc, Kojna, Kotelich und Burival Abgeordnete geblieben. Bei Burival kommt noch hinzu, daß er immun war, weil die Immunität der Mitglieder eines Permanenzausschusses bei bloß zeitweiliger Einstellung der Sitzungen dieses Ausschusses ebenso fort dauert wie jene der Abgeordneten bei der ganz analogen Vertagung des Hauses. Dagegen sind die Abgeordneten Pramara, Kasin, Kurylowitz und Marlow nicht bloß wegen des Zivildeliktes des Hochverrates, sondern wegen des gleichfalls mit Todesstrafe, also gleichwertigen höchsten Militärdeliktes gegen die Kriegsmacht des Staates gemäß § 37 verurteilt worden. Die Verwendung der Konkurrenzmaxima angenommen des Zivilgerichtes bei verschiedenen Gerichtskategorien und bei gleicher Schwere des Deliktes ist ausgeschlossen, weshalb das Urteil der Militärgerichte kompetenterweise daher rechtsgültig und rechtsbindend erfolgt ist. Diese Herren haben daher ihre Mandate endgültig verloren. Im Sinne dieser Ausführungen stellt Redner seine Anträge.

Abg. Rauch stellt den Antrag, die Reden der Abgeordneten Dr. v. Lodgman und Dr. R. v. Danciel in Druck legen und an die Mitglieder des Ausschusses verteilen zu lassen, sowie eine weitere Erstreckung der Berichterstattungspflicht um drei Wochen zu erwirken.

Dieser Antrag wird, nachdem er von den Abgeordneten v. Guggenberg, Dr. Waldner und Dr. Brobel unterstützt worden war, angenommen.

Hiernach wurde die Sitzung geschlossen.